

Berlin, 28. Februar 2025

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbands e. V. zum Gesetz zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet

Der DJV bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist der Ansatz des Gesetzes zu begrüßen. Beleidigungen, Bedrohungen sowie Hetzkampagnen gehören inzwischen leider zum Alltag – auch – von Journalist:innen, wobei sich Anfeindungen im Internet oftmals in physische Körperverletzungen, Bedrohungen und Nachstellungen vor Ort steigern. Journalist:innen stoßen im Rahmen der Rechtsverfolgung auf große Hürden, da im Internet solche Taten oftmals anonym begangen werden und die effektive Herausgabe von hinreichenden Nutzungsdaten bisher nicht möglich ist.

Dass ein Gericht über einen gesetzlich normierten Anspruch die Plattformen zur Herausgabe von Nutzungsdaten bzw. zur Accountsperre zwingen kann, ist deshalb grundsätzlich eine begrüßenswerte Verbesserung. Klar ist allerdings auch: Die eigentliche Ursache des Problems wird dadurch nicht beseitigt. Dafür müsste vielmehr das Haftungsprivileg der Plattformen abgeschafft werden. Online-Plattformen stellen zwar selbst keine Inhalte her. Sie verbreiten sie aber und kuratieren sie durch die Programmierung ihrer Algorithmen. Sie haben es in der Hand, welche Inhalte wem angezeigt werden. Gemäß den Gesetzen der Aufmerksamkeitsökonomie lassen sich die Nutzer:innen mit starken Emotionen, die Beleidigungen, Bedrohungen und falsche Tatsachenbehauptungen nun einmal auslösen, länger an den Bildschirm fesseln. Und da hohe Klickzahlen die Einnahmen steigern, bleibt der Anreiz zur Verbreitung zunächst einmal weiter bestehen. Vor diesem Hintergrund fordert der DJV erneut die zuständigen Politiker und Ministerien auf, sich für eine Überarbeitung der unzureichenden Plattformregulierung des DSA einzusetzen und das Haftungsprivileg der sehr großen Plattformen auf EU-Ebene abzuschaffen oder zumindest weiter einzuschränken.



Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken, sind einige Regelungen im Entwurf zu bemängeln. Dies betrifft die unzureichenden Voraussetzungen für den Anspruch auf Accountsperre (mehr dazu unter A.) sowie die Regelungen zum inländischen Zustellungsbevollmächtigten (B.) sowie die fehlende Bußgeldvorschrift für soziale Netzwerke, die nicht auf die gerichtliche Anordnung reagieren (C.) und schließlich die veränderte Verweisung im UrhDaG auf die Regelung zum Zustellungsbevollmächtigten im Gesetz gegen digitale Gewalt-Entwurf¹ (D.).

A. Unzureichende Voraussetzungen des Anspruches auf Accountsperre gemäß § 4 GdG-E

Der Anspruch auf Accountsperre gegenüber dem sozialen Netzwerk birgt für Journalist:innen ein Risiko, das im bisherigen Entwurf noch nicht sorgsam genug bedacht wurde. Die Anforderungen an die Erforderlichkeit der Accountsperre berücksichtigen die Auswirkungen auf die journalistische Berufsausübung und Pressefreiheit nicht hinreichend. Journalist:innen können auch als (vermeintliche) Verletzer Anspruchsgegner sein. Für viele Journalist:innen sind die Plattformen von TicToc, Facebook oder YouTube ein wichtiger Verbreitungskanal geworden. Viele Nutzer:innen sind nur noch über bestimmte Plattformen erreichbar. Immer mehr Medienhäuser posten eigene Inhalte auf Social Media, da der Traffic dort um ein Vielfaches höher ist.² Die großen Plattformen stellen eine multimediale Meinungsmacht mit (teilweiser) Monopolstellung dar.³ Journalist:innen, die mit ihren Inhalten eine relevante Zahl von Leser:innen – insbesondere die Jüngeren – erreichen wollen, kommen an Youtube, TicToc & Co nicht mehr vorbei. Laut dem *Reuters Institute Digital News Report 2024* nutzen heute 35 Prozent der 18- bis 24-Jährigen soziale Medien als ihre Hauptnachrichtenquelle.⁴ Dieser Anteil ist im Langzeitverlauf kontinuierlich gestiegen und wird voraussichtlich weiterwachsen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Accountsperre für ein:e Journalist:in verheerende Auswirkungen haben kann. Faktisch wird er/sie die über Jahre aufgebauten Follower nicht mehr erreichen können. Für einen professionellen YouTuber etwa bedeutet eine Sperre das professionelle Aus. Ein Anspruch auf Accountsperre wäre ein zusätzliches Drohmittel gegenüber Journalist:innen, die Opfer sogenannter SLAPP-Klagen⁵ werden. Die im Folgenden dargestellten Anforderungen an die Accountsperre sollten daher dringend überdacht und nachgeschärft werden, wenn Journalist:innen davon betroffen sind.

¹ Im Folgenden abgekürzt als GdG-E.

² Vgl. beispielsweise Martin Andree „Wie digitale Monopole den Journalismus zerstören und die Demokratie bedrohen“ in „FES-Impuls Dezember 2024“ einer Publikation der Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 4 f. – abrufbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/21714.pdf>.

³ Pille, *Meinungsmacht sozialer Netzwerke*, 1. Aufl. 2016.

⁴ <https://leibniz-hbi.de/hbi-publications/reuters-institute-digital-news-report-2024-ergebnisse-fuer-deutschland/>, vgl. auch <https://www.tagesschau.de/inland/reuters-institute-digital-news-report-100.html>

⁵ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/697287/IPOL_STU\(2021\)697287_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/697287/IPOL_STU(2021)697287_DE.pdf)



I. Unzureichende Erforderlichkeitsschwelle

Wesentliche Voraussetzung für die Accountsperre ist die Begehung einer im § 1 Abs. 1 GgdG-E aufgeführten Straftat, wie beispielsweise die üble Nachrede gemäß § 186 StGB, eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung und die Erforderlichkeit der Accountsperre. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GgdG-E muss die Sperrung erforderlich sein, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern. Die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit sind jedoch nicht ausreichend, soweit Journalist:innen Ziel der Accountsperre sind.

Zum einen besteht die Gefahr, dass das Gericht bei einmaligen Rechtsverletzungen im Sinne von § 1 Abs. 1 GgdG-E, die eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung auslösen, eine Accountsperre anordnet, obwohl gleichzeitig der typischerweise von Betroffenen geltend gemachte äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch inhaltsgleiche Äußerungen erfasst und somit ein milderer Mittel darstellt. Angenommen, ein:e Journalist:in veröffentlicht mit Klarnamen in einem Sozialen Netzwerk einen negativen Artikel über eine Person, die sich anschließend in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht. Die betroffene Person kann dann (neben einer Beschwerde beim Presserat oder den Landesmedienanstalten) Unterlassungsansprüche im EV-Verfahren verfolgen und wird den/die Journalist:in insbesondere vorab auffordern, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Im Regelfall wird der Journalist die Abgabe der Unterlassungserklärung vorab verweigern, weil der äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch oftmals von der Interpretation einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung abhängt und in vielen Fällen beide Interpretationen zu diesem Zeitpunkt juristisch vertretbar sind. Nach verweigerter Abgabe der Unterlassungserklärung kann die Betroffene aber ebenfalls einen Antrag auf Accountsperre im Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß §§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 5 Abs. 1 GgdG-E iVm 51 Abs. 1 FamFG stellen.

Obwohl der äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch gegenüber Journalist:innen inhaltsgleiche Äußerungen auf dem sozialen Netzwerk erfasst, soll in einem solchen Fall auch die gesamte Accountsperre im Rahmen einer einstweiligen Anordnung möglich sein, sodass der/die Journalist:in zeitweise keine anderen Artikel zu anderen Themen mehr posten kann. Dieses Ergebnis ist insbesondere vor dem Hintergrund bedenklich, dass das Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 FamFG ein geringeres Darlegungs- und Beweismaß enthält, als beispielsweise ein strafprozessrechtliches Verfahren, da es möglichst zügig durchzuführen ist und die bloße Glaubhaftmachung ausreicht.⁶

Zumindest bei einmaligen Rechtsverletzungen im Sinne von § 1 Abs. 1 GgdG-E ist der normale, äußerungsrechtliche Unterlassungsanspruch gegenüber Journalist:innen im

⁶ Vgl. Borth, Musielak/Borth/Frank, FamFG, 7. Auflage 2022, § 51, Rn. 13.



Gegensatz zur Accountsperrung ein milderes Mittel. Der DJV schlägt vor, dies im Rahmen der Gesetzesbegründung nochmals klarzustellen.⁷

II. Unbestimmtheit der Erforderlichkeit

Darüber hinaus sind die Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit in § 4 Abs. 2 Nr. 3 GgdG-E nicht bestimmt genug. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GgdG-E muss die Sperrung erforderlich sein, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern. § 4 Abs. 2 GgdG-E definiert die Erforderlichkeit näher und enthält Bestimmungen, nach denen die Erforderlichkeit „in der Regel“ gegeben ist; sie sind also nicht abschließend. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 sollen pauschal „andere Anhaltspunkte, die weitere Rechtsverletzungen befürchten lassen“ ausreichen, wobei unklar ist, welche anderen Anhaltspunkte dies sein können und in welchen Fällen außerhalb der nicht abschließenden Regeltatbestände die Erforderlichkeit anzunehmen ist. Hier besteht insbesondere die Gefahr, dass für ein Gericht die bloße journalistische Berufsausübung als unbestimmter Anhaltspunkt oder als ein nicht aufgeführter Fall der Erforderlichkeit ausreichen könnte, da Journalist:innen sich regelmäßig berufsmäßig öffentlich äußern und das Gericht aus diesem Grund die Erforderlichkeit der Accountsperrung ohne weiteres Eingehen auf die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG bejaht (welche im gesamten Entwurf nicht genannt wird). Dies sollte in der Begründung klarstellend ausgeschlossen werden.

III. Keine ausdrückliche Berücksichtigung der Auswirkungen auf die journalistische Berufsausübung

Der Entwurf sollte außerdem so verändert werden, dass das Gericht in der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Auswirkungen einer Accountsperrung auf die berufliche Situation von Journalist:innen ausdrücklich berücksichtigen muss. Der DJV schlägt daher vor, dass die Auswirkungen der Accountsperrung auf die journalistische Berufsausübung und die Pressefreiheit dem Gericht bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor Augen geführt werden müssen. Dies kann als Ergänzung des § 4 mit einem neuen fünften Absatz erfolgen:

§ 4 Abs. 5: Gehört das Konto einem Mediendiensteanbieter gemäß Art. 2 Nr. 2 EMFA, sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zugunsten des Mediendiensteanbieters die negativen Auswirkungen einer Accountsperrung auf seine Berufsausübung besonders zu berücksichtigen.

Die Formulierung knüpft an Art. 2 Nr. 2 EMFA an, weil so auch freie Journalist:innen, die beispielsweise einen Blog betreiben, berücksichtigt werden. Die Accountsperrung sollte außerdem aus den dargestellten Gründen bezüglich Journalist:innen nur in Ausnahmefällen als Ultima Ratio möglich sein. Die Gesetzesbegründung nennt auf Seite 32 den Ultima-Ratio-Gedanken der Accountsperrung nur allgemein im Hinblick auf die Meinungsfreiheit und sollte diesen Gedanken jedenfalls auch auf die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beziehen.

⁷ Im Übrigen stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zwischen der Erforderlichkeit im Rahmen des § 4 Abs. 3 GgdG-E und der Erforderlichkeit im Rahmen der grundsätzlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung ist.



B. Zustellungsbevollmächtigter für Anbieter mit Sitz in der EU

Der EuGH hat mit Urteil vom 9. November 2023 (C-376/22) entschieden, dass ein EU-Mitgliedstaat Diensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nicht durch eine abstrakt-generelle Regelung dazu verpflichtet kann, z.B. einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Wesentlicher Grund dafür war für den EuGH, dass die Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip aus der e-Commerce-Richtlinie nicht gegeben sind. Daher regt der DJV an, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzt, das Herkunftslandprinzip aus Art. 3 Richtlinie 2000/31/EG iVm Art. 2 Abs. 3 DSA zu korrigieren, sodass soziale Netzwerke mit Sitz in der EU auch einen in Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benennen müssen. Selbst wenn ein Gericht die im GgdG-E geregelten Verfahren einleitet und die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten anordnet, müssen die Betroffenen die Zustellung dieser Anordnung durch irische Behörden abwarten, da die meisten relevanten Plattformbetreiber ihren Sitz in Irland haben. Dabei besteht das Risiko, dass sich etwaige Auskunftsansprüche nicht mehr realisieren lassen, weil das Zustellungsverfahren nach Irland so lange dauert, dass Nutzungsdaten bereits gelöscht sein können.

C. Fehlende Sanktion bei unterlassener Benennung des Zustellungsbevollmächtigten

Darüber hinaus sind die Bußgeldvorschriften in § 10 Abs. 1 GgdG-E zu bemängeln. § 10 Abs. 1 sollte sich auch auf die Anordnung des Gerichtes gemäß § 9 Abs. 3 GgdG-E beziehen. Wenn ein Gericht gemäß § 9 Abs. 3 GgdG-E gegenüber einem sozialen Netzwerk mit Sitz in der EU die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten anordnet, ist unklar, was passiert, wenn das soziale Netzwerk dieser Anordnung nicht nachkommt. Dabei stellt sich das Problem, ob gemäß § 5 Abs. 1 GgdG-E iVm § 35 Abs. 1 FamFG Zwangsmittel möglich sind oder ob die Bußgeldvorschriften im § 10 GgdG-E abschließend sind.

Der DJV schlägt daher vor, § 10 Abs. 1 GgdG-E zu ergänzen (Änderungen in fett):

§ 10 Abs. 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 **oder 3** einen Zustellungsbevollmächtigten nicht oder nicht rechtzeitig benennt.

D. Änderung des § 20 UrhDaG (Artikel 3 des Entwurfes)

Der neue § 20 UrhDaG soll nach dem Entwurf anstatt auf den § 2 DDG auf den § 9 GgdG-E verweisen. Dies dürfte die Situation der Urheber verschlechtern, da dann auch der § 20 UrhDaG hinsichtlich des Zustellungsbevollmächtigten nach dem Sitzland in der EU differenziert. Im Entwurf wird dafür keine Begründung gegeben. § 2 Abs. 1 DDG nimmt aktuell zumindest noch auf den Geltungsbereich der e-Commerce-Richtlinie Bezug. Die in Artikel 3 des Entwurfes enthaltene Konstruktion ermöglicht jedoch auch für Anbieter mit Sitz in der EU nur die Benennung des inländischen Zustellungsbevollmächtigten auf gerichtliche Anordnung.

Dabei scheint die eCommerce-Richtlinie abstrakt-generelle Regelungen wie die Pflicht eines Anbieters mit Sitz in der EU, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu



benennen, im Bereich des Urheberrechts zu erlauben. Der Grund dafür dürfte sein, dass Art. 3 Abs. 1 und 2 der eCommerce-Richtlinie gemäß Art. 3 Abs. 3 iVm dem ersten Spiegelstrich aus dem Anhang der eCommerce-Richtlinie für das Urheberrecht nicht gelten. Dann dürfte allerdings auch die im Entwurf auf Seite 38 angebrachte Argumentation des EuGH für den Bereich des Urheberrechts nicht stichhaltig sein, da der EuGH in der Rechtssache C-376/22 sich gerade auf die Ausnahmen für Art. 3 Abs. 2 der eCommerce-Richtlinie aus Art. 3 Abs. 4 bezog. Dieser Art. 3 Abs. 2 gilt aber gemäß Art. 3 Abs. 3 der eCommerce-Richtlinie nicht für das Urheberrecht. Auch scheint der DSA den § 20 UrhDaG nicht zu verdrängen, da Art. 2 Abs. 4 b) iVm Erwägungsgrund 11 DSA Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts nicht berührt.⁸ Dazu zählt auch Art. 17 Unterabschnitt 9 DSM-RL, auf dem das UrhDaG basiert und der jedenfalls ein wirksamen und zügiges Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren fordert. Zügig wäre ein Rechtsbehelfsverfahren nur, wenn auch im Inland zugestellt werden kann. Im Bereich des UrhDaG scheint also die Regelung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland auch für Anbieter mit Sitz in der EU möglich zu sein. Der DJV schlägt daher vor, die Änderung im § 20 UrhDaG zu streichen und § 20 UrhDaG so anzupassen, dass Anbieter mit Sitz in der EU einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland ohne vorherige gerichtliche Anordnung benennen müssen.

Christoph Brill

Referent im DJV-Justizariat

⁸ Vgl. Raue ZUM 2023, 160, 169 f.